Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXXVIII. Bern, den 16. Nov. 1799. (26. Brumaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 28. Oktob.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Fuchs Zuschrift.)

Nachschrift: Da die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Bodenzinse und Zehnden mehr als genugsam dargethan und erwiesen worden ist, so beziehe ich mich darauf: erbiete mich aber dennoch gegen einen jeden der es mit mir aufnehmen will, die Heiligkeit und Schuldigkeit derselben aus der alt und neuen Welthistorie sowohl, als der Natur und Vernunft sattsam zu beweisen: anbei auch deutlich darzuthun, wie eigennützig und undankbar auch auf die Zehndverschenkung hin viele Landbesitzer durch allzu niedrige Schatzung ihres Landes und Vermögens, sich in der jetzigen neuen Ordnung der Dinge, wider das allgemeine Beste streitend, erzeigen.

Cartier sagt: dies ist ein Fuchs, wie noch viele Füchse sind, die gerne alle Auflagen durch den Landmann zahlen lassen möchten, um die übrigen Bürger davon zu befreien. Allein da diese Bittschrift nicht auf gestempelt Papier geschrieben ist, und dem Anschein nach eine falsche Unterschrift enthält, so begehre ich, daß sie ohne weitere Berathung auf die Seite gelegt werde.

Schlumpf folgt, und bedaurt, daß diese Bittschrift nicht auf gestempelt Papier geschrieben ist, weil sie einige wichtige und sehr richtige Bemerkungen enthalt, welche in Berathung genommen zu werden, verdienten.

Suter. Ich bin ein so sonderbarer Mann, daß ich nicht auf die Stemplung des Papiers sehe; wenn dasselbe Wahrheiten enthält, so finde ich es meiner Achtung würdig, und begehre daher, daß wir über diese Bittschrift in Berathung eintreten.

Stockar glaubt, dieser Bittsteller habe zwei Namen; wenigstens habe er von einem Gottlob Lebrecht Frey von Schwyz, eine durchaus ähnliche Bittschrift erhalten, und demselben gehörig darüber geantwortet; er fodert mit Verachtung Tagesordnung über diese falsche unterschobene Bittschrift.

Zimmermann. Diese Bittschrift hat keine Art von Gesezlichkeit an sich, und hätte also nicht einmal verlesen werden sollen; ich fodre Tagesordnung.

Gmür: Noch ist kein Gesez über Förmlichkeit der Bittschriften vorhanden, und das Gesez über Stemplung derselben noch nicht bekannt, und also fodre ich Behandlung des Gegenstandes, der uns sehr lehrreich seyn kann.

Huber: Die Zuschrift ist nicht gestempelt, also können wir nicht einmal in Berathung eintreten. Dieser Antrag wird angenommen, und die Bittschrift bei Seite gelegt.

Folgendes Gutachten ist an der Tagesordnung, und wird paragraphweise in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Bürger, welche Notarien und Distriktsgerichtschreiber zu gleicher Zeit sind, das Recht gleichwohl beibehalten, alle Akten, welche ihnen als Notarien zustehen, auszufertigen; daß es vortheilhaft für die Nation ist, sie bei diesem Rechte auch für diejenigen Akten zu schützen, welche der Einregistrirungsgebühr unterworfen sind, weil weniger Verzug bei deren Beziehung statt hat;

In Erwägung ferner, daß die Gründe, welche das Direktorium bewogen haben, ihnen die Ausfertigung derjenigen Akten, die der Einregistrirungsgebühr unterworfen sind, zu untersagen, aufhören, so bald ihre Ausfertigungen durch ein Gesez der Controlle der Distriktseinnehmer unterworfen werden;

hat der große Rath beschlossen:

1. Der 11. Art. der Instruktion vom 2. Apr.

und der 1. Art. des Beschlusses vom 10. Aug. des gegenwärtigen Jahrs, sind und bleiben aufgehoben.

2. Es steht jedem Distriktsgerichtschreiber, wenn er zugleich Notar ist, frei, in dieser lezten Qualität Akten auszufertigen, welche der Einregistrirungsgebühr unterworfen sind.

3. Der Gerichtschreiber, welcher eine solche Akte als Notar ausfertigt, wird dieselbe auch noch in seiner Qualität als Gerichtschreiber einregistriren, eben so, als wenn sie von einem andern Notar ausgefertigt worden wäre.

4. Er wird dem Distriktseinnehmer sein Notariatsregister über diese Akten vorlegen, um kontrollirt, und mit demjenigen über die Einregistrirungen verglichen zu werden.

5. Gegenwärtiges Gesez soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. Zimmermann: Dieser § ist durchaus undeutlich, und muß näher bestimmt werden.

Anderwerth: Das Vollziehungsdirektorium hat in seinen zwei Beschlüssen vom 2. April und 10. Aug. 1799 beschlossen, daß die Gerichtschreiber, die zugleich offentliche Notarien sind, in ihrem Bezirk keine Notariatsakten sollen ausfertigen dürfen, die den Einregistrirungsgebühren unterworfen sind. Diese Verfügung schien dem Vollziehungsdirektorium deßwegen nothwendig, damit der Bezug dieser Gebühren desto besser kontrollirt werden könne, wenn nämlich ein Anderer die Akte ausfertigt, und ein Anderer diese ausgefertigten Akten einregistrirt, als wenn beides durch die nämliche Person geschehen würde. Allein die Commission glaubte, daß dieser Bezug solcher Gebühren eben so wohl kontrollirt werden konne, wenn auch schon der Gerichtschreiber zugleich die Notariatsakte ausfertigt: denn es muß nach vorher erlassenen Gesetzen sowohl der Notar als der Gerichtschreiber über derlei ausgefertigte, diesen Gebühren unterworfene Akten eine Tabelle oder Register halten; mithin wird in diesem Fall ein solcher Gerichtschreiber zwei Tabellen verfassen, welche der Distriktseinnehmer in jedem Fall untersuchen und kontrolliren kann. Auf der andern Seite schien es der Commission, daß man durch dieses Verbott den Bürgern eine neue Beschwerde aufbürde, weil sie dadurch genöthigt werden, vielleicht Stunden weit einem Notar zuzulaufen, wahrend der Gerichtschreiber am Ort ihnen die Akte hätte ausfertigen können. Was aber die Redaktion betrift, so wird sie deutlicher, wenn man den zweiten Artikel, als den allgemeinen, an die Stelle des ersten, der eigentlich blos Folge des ersten ist, setzen würde; nur wünschte ich noch, daß man hinzusetze: „In jenen Gegenden, wo bisher solche Akten durch geschworne Notarien ausgefertigt wurden," weil ihre Existenz in vielen Gegenden unsrer Republik gar nicht bekannt ist.

Desloes stimmt ganz Anderwerth bei, und glaubt, das Direktorium habe nicht einmal das Recht gehabt, solche Beschlüsse zu nehmen.

Carmintran findet sein vorgelegtes Gutachten klar genug.

Huber hingegen stimmt Zimmermann und Anderwerth bei.

Anderwerths Antrag wird angenommen.

Die folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Auf Michels Antrag soll die Commission über die Gerichtsemolumente in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen, indem noch in vielen Gegenden diese Notars- und andere Gerichtsgebühren übertrieben stark sind.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 28. Oktober.

Präsident: Genhard.

Die Discussion über den Beschluß, der die Art des Verkaufs der Nationalgüter bestimmt, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Unstreitig sind die Nationalgüter der einzige Punkt, an dem die Erhaltung unsrer Kirchen, Schulen und Armenanstalten sich noch anlehnt; werden diese Güter durch einen unklugen Verkauf um einen Spottpreis weggeschleudert, so wird die Nation bald ausser Stand sich befinden, die allerheiligsten Pflichten zu erfüllen, und für die allernöthigsten Bedürfnisse der Republik zu sorgen. Es ist also die erste Pflicht der Gesezgeber, darauf zu achten, daß diese Nationalgüter auf die allervortheilhafteste Weise benuzt, und der Verkauf auf das Höchste getrieben werde.

Das Auf- und Absteigen jeder Waar hängt sonderheitlich bei Gandtsteigerungen von den mehrern oder wenigern Käufern ab; bei vielen

Käufern wird die Waar gewiß allzeit höher getrieben, als wenn nur ein Käufer allein, oder sehr wenige da sich befinden.

Ein kluger Verkäufer wird also alles anwenden, um eine große Anzahl Käufer herbeizuziehen, und dieses kann sonderheitlich durch vortheilhafte Zahlungsbedinge erzielet werden.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, hat der Senat schon zwei Resolutionen des großen Raths verworfen, weil sie keine allgemeine Zahlungsbedinge festgesezt haben, welche nicht nur dem Reichen, sondern auch dem weniger Vermöglichen den Ankauf möglich machen.

Nun erscheint neuerdings eine Resolution vom großen Rath über diesen Gegenstand, und die zu deren Untersuchung niedergesezte Commission hat die Ehre, Ihnen, Bürger Senatoren, hiermit ihren Bericht abzustatten.

Der große Rath hat nicht gutgefunden, den Wünschen und Beweggründen des Senats, die schon zweimal die Verwerfung verursacht haben, zu entsprechen. Im Gegentheil, die Resolution sagt in ihren Erwägungen: „daß die Vorschriften nicht auf die Zahlungsart ausgedehnt werden können, weil diese von dem großen oder kleinern Bedürfniß des Staats, und von den bessern oder schlechtern Vermögensumständen der Käufer abhängt, und eine allgemeine Vorschrift über die Zahlungstermine bald den reichen Käufer begünstigen, den minder reichen aber gar oft von allem Kauf ausschliessen könnte."

Gerade diese Erwägungen überzeugen die Commission, wie höchst nothwendig es seye, allgemeine Zahlungsbedinge festzusetzen, damit der Preis der Nationalgüter auf ihren wahren Werth gebracht, und der weniger Vermögende so wie der Reiche ankaufen könne. Wenn der Verkauf jedesmal nach dem größern oder kleinern Bedürfniß des Staats eingerichtet wird, so muß ja, um das Bedürfniß zu befriedigen, auf baar Geld oder ganz kurze Zahlungsfrist Rechnung gemacht werden; auf diese Weise kann ja nur der Reiche bieten; er bleibt allein Käufer, und eignet sich das Nationalgut um einen Spottpreis zu.

Auch sagt der große Rath in seinen Erwägungen, man müsse auf die bessern oder schlechtern Vermögensumstande der Käufer sehen, hiemit die Bedinge auf dem Plaz machen, dennzumal wenn man die Käufer übersehen kann. Bürger Senatoren, überdenket selbst, zu welchen abscheulichen Umtrieben, Begünstigungen, Betrügereien rc. solche Willkührlichkeiten Anlaß geben können. Was würde es bei einer solchen Ordnung nutzen, den Verkauf der Nationalgüter durch ganz Helvetien bekannt zu machen, wenn dem Entferntesten die Zahlungs-Bedinge nicht schon zum voraus bekannt wären; nicht ein jeder Helvetier hat seine Sacke voll Gold, sondern er ist genöth:gt, ehe er seine Reise zur Kaufsteigerung antritt, seinen Geldseckel zu Rathe zu ziehen, und das kann er nicht, wenn ihm die Zahlungsgedinge nicht schon zum voraus bekannt sind.

Da die Zehenden und Bodenzinse aufgehoben sind, so sind die Nationalgüter noch die einzigen überbleibenden Hülfsquellen, und hiemit der grösten Aufmerksamkeit der Gesezgeber würdig. Nichts kann besser einen vortheilhaften Verkauf erzwecken, und ein sicheres Einkommen auf viele Jahre hinaus gewähren, als langsichtige Zahlungstermine, so wie es die zwei Commissionen, die schon über diesen Gegenstand sind niedergesezt worden, in ihren Rapporten unterm 2. Sept. und 7. Okt. deutlich dargethan haben. All diesem damals Angeführten stimmt die gegenwärtige Commission auch gänzlich bei, und räth einhellig zur Verwerfung.

Zudem findet die Commission, daß der § 17 gänzlich ausgelassen werden könnte, weil derselbe zu Willkührlichkeiten führet.

Zäslin. Es macht mir immer Mühe, wenn Beschlüsse von anerkannter Wichtigkeit zum zweiten-, oder wie es bei dem gegenwärtigen der Fall ist, zum drittenmal vorkommen, und doch wieder die Verwerfung angerathen wird; in solchen Fall glaube ich, es seie Pflicht des Senats, auch alle Gegengründe aufzusuchen und zu erwägen, welche zu Gunsten eines Beschlusses reden. Ich für mich glaube bei dem jetzigen Anlaß deren zu finden; zwar würde es schwer seyn, sie aus dem Rapport der Commission herzuleiten, denn nicht ohne einige Verwunderung bemerke ich, daß sie ohne das wenige, was sie über den ihr verwerflich scheinenden 17. Art. sagt, gar kein Wort über den Inhalt des Beschlusses verliert, sondern lediglich bey den Erwägungsgründen stehn bleibt, sie tadelt, und andere Grundsätze aufstellt; doch hiervon hernach.

(Die Fortsetzung folgt.)